

## Erasmus+ Programm 2024/2025 - Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen - **SHORT-TERM UND BLENDED MOBILITY**

In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des Erasmus+ Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert werden.

### INHALT:

- I. **Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten**
- II. **Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse**
- III. **Pflichtdokumente**
- IV. **Weitere Hinweise zur Erasmus-Förderung**

## I. FINANZIELLE FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die finanzielle Förderung soll laut „Erasmus-Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätzuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-)Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

### 1. Berechnung der Höhe des Erasmus-Mobilitätzuschusses

Unter Erasmus+ werden von der EU-Kommission minimale/maximale Fördersätze festgelegt.

**Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur hat für 2024/2025 folgende Fördersätze bundesweit festgelegt:**

Anzahl der Tage	Zuschuss pro Tag in €
1 bis 14	79,-
15 bis 30	56,-

### Reisekostenzuschuss

Es wird ein nach Entfernung zum Zielort gestaffelter Reisekostenzuschuss gezahlt. Für die Berechnung verwenden wir den [Erasmus Distance-Calculator](#). Startpunkt ist Bonn. Teilnehmende, die grün reisen, erhalten einen entsprechend höheren Reisekostenzuschuss, da im Rahmen der neuen Erasmus-Programmgeneration (2021-2027) „grünes“ Reisen gefördert wird.

Studierende, die für mehr als 50% der Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg addiert) an Ihren Zielort im Gastland auf das Flugzeug und Schiff verzichten und stattdessen emissionsärmere Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaft nutzen, können den höheren Reisekostenzuschuss sowie bis zu 6 weitere Reisetage erhalten. **Dies können Sie vor dem Aufenthalt in ihrem Mobility-Online Account angeben.** Eine nachträgliche Beantra-

gung für grünes Reisen nicht mehr möglich. Allerdings können die Angaben zum „grünen“ Reisen nach dem Aufenthalt noch einmal angepasst werden, wenn letztlich doch nicht „grün“ gereist wurde.

**Als Nachweis für grünes Reisen reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzlich Reisebelege anzufordern.**

**Weitere Informationen finden Sie im [Infoblatt „grünes“ Reisen](#)\***.

Zum Vergleich finden Sie hier die Reisekostenzuschüsse:

Reisedistanz in km	Standard-Reisekostenzuschuss in €	Zuschuss bei „grünem“ Reisen in €
10 bis 99	28,-	56,-
100 bis 499	211,-	285,-
500 bis 1.999	309,-	417,-
2.000 bis 2.999	395,-	535,-
3.000 bis 3.999	580,-	785,-
4.000 bis 7.999	1.188,-	1.188,-
8.000 oder mehr	1.735,-	1735,-

## Zusatzförderung Chancengerechtigkeit

Eine Zusatzförderung ist in folgenden Fällen möglich: Behinderung ab GdB 20 oder nachgewiesene Behinderung, chronische Erkrankung, Auslandsstudium mit Kind, Erstakademiker\*in, Nebenjob über 450,- €.

Bei der Registrierung für Ihren Aufenthalt in Mobility-Online können Sie die auf Sie zutreffende(n) Lebenssituation(en) „ankreuzen“. Wenn eine oder mehrere der förderfähigen „diversen“ Lebenssituationen auf Sie zutrifft, erhalten Sie in der Regel eine einmalige pauschale Zusatzförderung in Höhe von bis zu 150,- € (bis 14 Tage 100,- €, ab 15 Tage 150,- €), das gemeinsam mit der 1. Erasmus-Rate ausbezahlt wird.

**Als Nachweis für Ihre Lebenssituation reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzliche Nachweise für Ihre Lebenssituation anzufordern.**

**Ausführliche Informationen finden Sie im [Infoblatt Zusatzförderung](#).**

## Förderdauer

Förderfähig ist maximal der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, an dem der/die Studierende an der Gastinstitution anwesend sein muss.

Zeiträume, in denen sich die Studierenden privat im Gastland aufhalten, können nicht gefördert werden. Ebenso wenig können Zeiträume finanziell gefördert werden, in denen die Mobilität virtuell von Deutschland aus im Home Office absolviert wird (Ausnahme: Mobilität wird im Gastland begonnen, aber dann abgebrochen und von Deutschland aus virtuell fortgesetzt). Das Traineeship Certificate bzw. Confirmation of Stay, das die Gastinstitution nach dem Ende des Aufenthaltes ausfüllt, muss das bestätigte endgültige Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten. Phasen virtueller Mobilität von Deutschland aus müssen separat ausgewiesen werden.

\* Nach einer neuen Erasmus-Regelung können bei nachweisbarem Bedarf auch bei nicht-grünem Reisen bis zu 2 Reisetage gefördert werden. Aufgrund der in Deutschland bereits recht hohen Förderraten und der weit gefassten Zielgruppen, die Anspruch auf die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit haben, kann jedoch grundsätzlich kein Bedarf an zusätzlichen Reisetagen bei nicht-grünem Reisen festgestellt werden. Diese sind in der Regel mit der Erasmus-Förderung, die kein Vollstipendium darstellt, abgegolten. Nur auf Antrag inkl. Begründung (z.B. unabdingbarer Übernachtungskosten) kann bei nicht-grünem Reisen eine Förderung von bis zu 2 Reisetagen gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts per Email [a.bredendiek@uni-bonn.de](mailto:a.bredendiek@uni-bonn.de) erfolgen und als Mailanhang Belege der aufgewendeten Kosten enthalten (z.B. Rechnungen).

## 2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

### 1. Rate:

Auszahlung von 70 % der Gesamtfördersumme (ohne Zuschüsse für „grünes“ Reisen) innerhalb von 30 Tagen nach:

- Eingang des von Ihnen unterzeichneten Grant Agreements (zweifach als Originaldokument in Papierform!) VOR Beginn Ihrer Auslandsmobilität
- Eingang Ihres (Online) Learning Agreement (in Ihrem Mobility-Online-Account hochgeladen)

Ein gegengezeichnetes Exemplar Ihres Grant Agreements wird per Post an Ihre Heimatadresse geschickt. Eine Bestätigung der Auszahlung inkl. Bewilligungsbescheid der ersten Rate erhalten Sie per E-Mail.

### 2. Rate:

Auszahlung der restlichen 30% der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme (ggf. + Zuschuss und zusätzliche Tagessätze für Reisen) nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes (ggf. unter Verrechnung von zu viel oder zu wenig gezahlter Förderung bei kürzerem bzw. längerem Aufenthalt als ursprünglich gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechtem Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. IV)

## 3. Erasmus und andere Förderungen

- BAföG-Empfänger\*innen erhalten den vollen Erasmus-Mobilitätzuschuss. Bitte beachten Sie: Ein Mobilitätzuschuss über 300,- €/Monat wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet und muss angegeben werden.<sup>†</sup>
- Bei DAAD-Stipendien muss im Vorfeld geklärt werden, ob diese zeitgleich mit einer Erasmus-Förderung in Anspruch genommen werden können. Wenden Sie sich dazu bitte an den DAAD und das Dezernat Internationales.
- Für Fremdsprachenassistenten des PAD ist eine Erasmus-Praktikumsförderung möglich.
- Stipendien von anderen Institutionen (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) können problemlos mit der Erasmus-Förderung kombiniert werden. Informieren Sie Ihren Stipendiengeber aber über Ihren Erasmus-Zuschuss.
- Vergütungen von Praktika werden nicht auf die Erasmus-Förderung angerechnet.

## II. ONLINE SPRACHTEST UND ONLINE SPRACHKURSE

Alle Teilnehmenden an Erasmus+ Auslandsaufenthalten haben die Möglichkeit, vor dem Auslandsaufenthalt an einem Online-Sprachtest zur Bewertung ihres Sprachniveaus teilzunehmen. Die Nutzung ist derzeit freiwillig und unabhängig von der Länge Ihres Aufenthaltes.

Nach dem Test erhalten Sie Zugriff auf kostenlose weiterführende Online-Sprachkurse, sofern für die gewählte Sprache vorhanden. Das Angebot wird dabei nach und nach ausgebaut.

Wir stellen Ihnen eine vorläufige Anleitung zur Verfügung, mithilfe derer Sie bei Interesse freiwillig Tests in allen verfügbaren Sprachen absolvieren und im Anschluss kostenfreie Sprachkurse nutzen können.

## III. EINZUREICHENDE PFLICHTDOKUMENTE

Mit Ausnahme des Grant Agreements finden Sie die für die Förderung notwendigen Formulare unter: [www.uni-bonn.de/erasmus-studium](http://www.uni-bonn.de/erasmus-studium) → Vor dem Aufenthalt/Während des Aufenthaltes/Nach dem Aufenthalt Bitte laden Sie die ausgefüllten Formulare jeweils als EINE Pdf-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch.

<sup>†</sup> § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

Die Bearbeitung durch das Dezernat Internationales erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche. Wenn das Dokument korrekt ist, erscheint ein grünes Häkchen in Ihrem Account, wenn nicht, erhalten Sie eine E-Mail mit Korrekturvorgaben.

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail, Heimatadresse und Bankverbindung, ist unverzüglich in Ihrem Mobility-Online-Account einzutragen bzw. – wenn nicht möglich – dem Dezernat Internationales per Email mitzuteilen: a.bredendiek@uni-bonn.de!

## Im Vorfeld und zu Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes

### Vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes

#### Kurzzeit-Praktika: Learning Agreement for Traineeships

- Im **Learning Agreement for Traineeships** wird das Programm Ihres Auslandspraktikums, das Sie mit der Gasteinrichtung vereinbart haben, beschrieben und die Ziele des Praktikums festgelegt. Es enthält Bestimmungen für die förmliche Anerkennung nach Ihrer Rückkehr an der Universität Bonn.
- Das Learning Agreement muss vor Beginn des Auslandspraktikums erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrer Fachkoordination oder Prüfungsamt und der Gasteinrichtung) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement müssen Sie in Ihrem Mobility-Online Account beim Dezernat Internationales der Universität Bonn hochladen.
- Erst nach Eingang Ihrer Online-Registrierung und der Bestätigung durch die Fachkoordination sowie des Learning Agreements erhalten Sie Ihr Grant Agreement ausgestellt.
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/Ihr Fachbereich zuständig.

#### Kurzaufenthalte Studium: Online Learning Agreement (OLA)

- Im OLA werden die Veranstaltungen eingetragen, die Sie an der Gasthochschule (digital und/oder physisch) besuchen möchten und, wie diese Ihnen nach Rückkehr an der Universität Bonn unter den im Learning Agreement genannten Bedingungen anerkannt werden. Es ist Bestandteil Ihres Grant Agreements.  
Erläuterungen zum Ausfüllen des Learning Agreements finden Sie [auf unserer Webseite](#) „Vor dem Aufenthalt“ im Abschnitt „*Was muss ich tun, um die Erasmus-Förderung zu erhalten?*“
- Bei Blended Mobilitäten muss der Umfang mindestens 3 ECTS betragen, bei Aufenthalten von Promovierenden werden i.d.R. keine ECTS vereinbart. **Sollte Ihre Erasmus-Fachkoordination Ihnen höhere Mindestanforderungen vorgeben, sind diese für Sie bindend!**
- Das Learning Agreement muss vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Fachbereich und der Gasthochschule) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement müssen Sie VOR Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes als EIN PDF-Dokument in Ihren Mobility-Online Account hochladen.
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/ggf. Ihr Prüfungsamt zuständig.

#### Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Bewerber\*innen, die in Ihrem Mobility-Online Account angegeben haben, dass eine der oben genannten „diversen“ Lebenssituationen auf sie zutrifft, wird als Download eine „Ehrenwörtliche Erklärung Zusatzförderung“ zur Verfügung gestellt.

**Die Ehrenwörtliche Erklärung müssen Sie so schnell wie möglich (nach der entsprechenden Infomail) unterzeichnet in ihren Account hochladen, da das Grant Agreement erst im Anschluss ausgestellt werden kann!**

**Auf Nachfrage** müssen Sie dem Dezernat Internationales zusätzlich die im [Infoblatt Zusatzförderung](#) aufgelisteten Nachweise für Ihre Lebenssituation vorlegen. Sollten Sie die Nachweise nicht erbringen können, wird Ihnen die Zusatzförderung wieder aberkannt.

### Erasmus-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S.1 des Grant Agreement aufgeführten Anhänge; auch das OLA bzw. Learning Agreement for Traineeships ist Bestandteil des Grant Agreements, kann aber zeitlich unabhängig vom Grant Agreement eingereicht werden.
- Inhalt und Form des Erasmus-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn gebunden ist.

**i** Sie erhalten ein Exemplar des Grant Agreement von der Erasmus-Hochschulkoordinatorin gegengezeichnet **frühestens 4 Wochen vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes per Post zurückgeschickt.**

**Sie müssen die Unterschrift der Erasmus-Hochschulkoordinatorin also NICHT selbst einholen!**

Eingangsbestätigungen werden nicht verschickt, aber der Eingang wird zeitnah in Ihrem Mobility-Online-Account gekennzeichnet.

### Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung für „grünes Reisen“

Teilnehmende, die in Ihrem Mobility-Online Account angeben, dass Sie vorhaben, „grün“ zu reisen, wird als Download mit dem Grant Agreement eine ehrenwörtliche Erklärung zur Verfügung gestellt, die Sie vor Beginn Ihrer Reise in Ihrem Account hochladen müssen.

Auf Nachfrage müssen Sie dem Dezernat Internationales auch die Reisedokumente zur Verfügung stellen können. Wenn keine Reisedokumente vorliegen (z.B. bei Reise mit dem Rad oder der Fahrgemeinschaft), muss die Reise durch Fotos, Tankbelege o.ä. dokumentiert werden können. Wenn auf Rückfrage keine Reisebelege eingereicht werden können, werden die Zuschüsse für „grünes“ Reisen wieder aberkannt.

Erst nach Vorliegen des unterzeichneten Grant Agreements und OLA/Learning Agreement for Traineeships erhalten Sie die 1. Rate der Erasmus-Förderung (s. S. 3).

## Kurzzeit-Praktika: Einzureichende Pflichtdokumente nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes

### Direkt nach Ende Ihre Auslandsaufenthaltes

Die hier aufgeführten Dokumente müssen innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandspraktikums im Dezernat Internationales eingehen.

### Learning Agreement for Traineeships - After the Mobility (Traineeship Certificate)

- wird am Ende Ihres Auslandspraktikums von Ihrer Gasteinrichtung ausgestellt.
- muss die taggenaue Dauer Ihres Praktikums enthalten. Diese sollte mit den im Grant Agreement gemachten Angaben übereinstimmen.
- Die dort angegebenen Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums.
- Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie unter [www.uni-bonn.de/erasmus-studium](http://www.uni-bonn.de/erasmus-studium) → Während des Aufenthalts finden oder ein entsprechendes Formular der Gasthochschule mit gleichem Inhalt.

- Sie müssen das Dokument unmittelbar nach dem Ende Ihres Auslandsaufenthaltes in Ihrem Mobility Online-Account des Dezernats Internationales hochladen

## EU-Survey

Der EU-Survey ist ein Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms

Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben im Grant Agreement) automatisch per E-Mail zugeschickt.

Allerdings ist auch dieses System zurzeit noch nicht voll funktionsfähig. Deshalb kann es sein, dass Sie den Einladungslink nicht unmittelbar nach Ihrer Rückkehr erhalten, sondern erst später. Die Pflicht zum Ausfüllen der Umfrage entfällt dadurch aber nicht. Sie erhalten die 2. Erasmus-Rate dann vorbehaltlich dessen, dass Sie die Umfrage ausfüllen, sobald wir sie Ihnen zur Verfügung stellen können.

Bitte schauen Sie sich auch unbedingt die Hinweise zum EU-Survey auf unserer Webseite („Nach dem Aufenthalt) an. Das Ausfüllen des EU-Survey müssen Sie nicht gesondert nachweisen.

## Kurzzeit-Studienaufenthalte: Einzureichende Pflichtdokumente nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes

### Confirmation of Stay (CoS)

Das CoS wird am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihrer Gasthochschule ausgestellt - datierte Unterschrift frühestens 5 Tage vor bescheinigtem Studienende, eine Unterschrift nach dem Studienende ist auch möglich.

Das CoS muss die taggenaue Dauer Ihres Studienaufenthaltes enthalten, inklusive ausgewiesener von Deutschland aus virtuell absolvierter Phasen des Erasmus-Aufenthaltes.

Die Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums (unter Berücksichtigung des im Grant Agreement fest gelegten maximalen studienbedingten Aufenthaltszeitraums).

Es ist am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihnen in Ihrem Mobility-Online Account hochzuladen.

Es muss die [Vorlage der Universität Bonn](#) verwendet werden.

### Bis 2 Monate nach Aufenthaltsende

Zum Learning Agreement for Studies (Anhang 1, der Bestandteil des Grant Agreements ist) gehört noch ein weiterer Teil "After the Mobility". Dieser umfasst:

Das Transcript of Records, welches Ihnen von Ihrer Gasthochschule nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ausgestellt wird und das sog. Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution: Dies ist der Anerkennungsnachweis, der Ihnen von Seiten Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird. In der Regel wird die Anerkennung in Basis verbucht.

**Laden Sie deshalb bitte folgende Dokumente in Ihrem Mobility-Online Account hoch:**

### Transcript of Records von Ihrer Gasthochschule

Bitte beachten Sie die Mindestvorgabe von 3 ECTS für Blended Mobilitäten.

Doktorand\*innen: Hier kann eine andere Form der Dokumentation/Bescheinigung der Gasthochschule über das an der Gasthochschule absolvierte Studien- bzw. Forschungsprogramm das Transcript of Records ersetzen.

### Anerkennungsnachweis

Ein PDF Ihres Basis-Kontos (oder eines anderen Dokuments Ihres Fachbereichs/Prüfungsamts), aus dem hervorgeht, welche im Ausland erbrachten Leistungen Ihnen an der Universität Bonn anerkannt wurden. Doktorand\*innen müssten keinen Anerkennungsnachweis vorlegen.

Wenn die o.g. Unterlagen dem Dezernat Internationales der Universität Bonn nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätszuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut Erasmus-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der Checkliste für Erasmus-Kurzaufenthalte unter [www.uni-bonn.de/erasmus-studium](http://www.uni-bonn.de/erasmus-studium) → Vor dem Aufenthalt

## IV. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

### 1. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das Erasmus-Programm noch über die Universität Bonn ein Versicherungsschutz besteht.

**i** Für Studierende, die ein Erasmus-Praktikum absolvieren, besteht die Verpflichtung, über ausreichenden Krankenversicherungs- (inkl. Rücktransport), Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu verfügen.

#### ■ **Krankenversicherung**

Klären Sie vor Ihrer Abreise, ob und in welchem Umfang Ihre Krankenversicherung auch im Ausland gültig ist. Studierende, die nicht privat versichert sind, erhalten für Aufenthalte in EU-Ländern und jenen Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, von ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte<sup>‡</sup>, die im Gastland in der Regel den Versicherungsschutz sichert, der auch einheimischen Studierenden zusteht. Dieser kann von dem abweichen, was Sie in Deutschland gewohnt sind. Insbesondere bei einem Rücktransport oder wenn besondere medizinische Eingriffe erforderlich sind, ist dieser Versicherungsschutz nicht ausreichend. Für solche Fälle, insbesondere den Rücktransport, sollte eine ergänzende private Versicherung abgeschlossen werden. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Leistungen ihrer ausländischen Partner und schließen Sie im Zweifel eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung ab. Klären Sie auch unbedingt, ob besondere Versicherungsbedingungen im Pandemiefall bzw. bei Ausreisen in (Hoch-)Risikogebiete gelten.

#### ■ **Andere Versicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherung)**

Bitte beachten Sie, dass Sie in der Zeit Ihres Auslandsaufenthaltes nicht über die Universität Bonn für Unfälle, die auf Ihrem Weg zwischen der Gastinstitution und Ihrer Wohnung sowie auf dem Gelände der Gastinstitution passieren, versichert sind. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrer Gastinstitution, ob Sie dort unfallversichert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich privat um ausreichenden Unfallversicherungsschutz kümmern. Darüber hinaus benötigen Sie einen Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die am Arbeitsplatz verursacht werden.

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung).

Als Erasmus-Teilnehmende können Sie z.B. über den DAAD eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung (DAAD-Gruppenversicherung) abschließen.

#### ■ **Für Praktika: Krankenversicherungspflicht im Ausland**

Sobald Sie eine Praktikumsvergütung – egal in welcher Höhe – erhalten, unterliegen Sie im Gastland der Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass Sie sich zwingend vor Ort krankenversichern und Ihren

<sup>‡</sup> Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, muss die Europäische Krankenversicherungskarte nicht beantragen. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt.

deutschen Krankenversicherungsschutz „ruhend stellen“ müssen. Bitte erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrem zukünftigen Praktikumsgeber oder einer (öffentlichen) örtlichen Krankenversicherung über die konkreten Bedingungen.

## 2. Abbruch und Verkürzungen

- Sollten Sie Ihren geplanten Auslandsaufenthalt vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihre Erasmus-Fachkoordination unverzüglich informieren.
- Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie gegebenenfalls zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine Aufforderung zur Rückzahlung mit den notwendigen Bankangaben ab.

### Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Internationales ist:

**Anne Bredendiek**

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dezernat Internationales  
Abteilung Mobilität ins Ausland

Adresse: Poppelsdorfer Allee 53, 53115 Bonn (Germany)

Telefon: +49 228 73-6498

E-Mail: [a.bredendiek@uni-bonn.de](mailto:a.bredendiek@uni-bonn.de)

[www.uni-bonn.de/erasmus-studium](http://www.uni-bonn.de/erasmus-studium)